



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Siehe Verteiler

Bearbeitet von L2.7-L

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/01-01_10/2018-
0002

Durchwahl (0 53 23) 9612-200

Clausthal-Zellerfeld
05.12.2018

E-Mail
Poststelle.CLZ@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnis Celle

Information über die Verlängerung einer Erlaubnis gem. §§ 7, 10, 11 und 16 BBergG zur
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [REDACTED] hat bei mir den Antrag auf
Verlängerung der Erlaubnis Celle zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen um 2 weitere
Jahre gestellt. Die Erlaubnis erstreckt sich u. a. auch auf Ihren Landkreis bzw. Ihre
Gemeinde. Die Lage des Erlaubnisfeldes finden Sie auf dem Kartenserver des
Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
(anzumarkende Themen im Inhaltsverzeichnis links neben der Karte: Administrative
Grenzen_Landkreise bzw. Gemeinden/Samtgemeinden und Bergbau_Erlaubnisse.

Aufgrund eines Erlasses vom Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom
11.06.2014 (Information und Stellungnahmemöglichkeiten von Gemeinden bei Anträgen
auf Vergabe von Bergbauberechtigungen - bekanntgegeben über die kommunalen
Spitzenverbände) informiere ich Sie über den o. g. Antrag. Durch das zunehmende
Interesse der Öffentlichkeit an den Aktivitäten der rohstoffgewinnenden Industrie hält der
Minister es für erforderlich, die berührten Landkreise und kreisfreien Städte sowie die
Gemeinden über Anträge auf Verlängerungen von Bergbauberechtigungen zu infor-
mieren.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612 200
Telefax
(0 53 23) 9612-275
E-Mail
Poststelle.CLZ@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID - Nummer:
DE 811289769

Dieses Verfahren stellt keine Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme dar, sondern soll lediglich der frühzeitigen Information dienen. Städte, Kreise und Gemeinden/Samtgemeinden, die keine Stellungnahme abgeben, verlieren dadurch keinerlei Rechtspositionen.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis berechtigt nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen, sondern gibt den Berechtigungsinhabern lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen. Im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens werden die dann tatsächlich betroffenen Kreise bzw. Gemeinden gesondert beteiligt.

Nach § 16 Abs. 4 BBergG soll eine Erlaubnis um jeweils drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. Im vorliegenden Fall genügt das Arbeitsprogramm lediglich einer Verlängerung um zwei Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

Maschinell gefertigt, daher nicht unterschrieben.